



Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz

Merkblatt

für Erwerbsberechtigte nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG, die noch keine landwirtschaftlichen Flächen begünstigt erworben haben (Stand: 30.03.2011)

1. Antragstellung

Ein **Antrag** auf begünstigten Flächenerwerb ist nach § 3 Abs. 5 S. 6 AusglLeistG innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft des Ausgleichsleistungs- oder Entschädigungsbescheides zu stellen.

Für diejenigen Berechtigten, deren Ausgleichsleistungs- oder Entschädigungsbescheid bereits nach dem 30.06.2003 bestandskräftig geworden ist und die bislang entweder noch keinen oder einen bereits verfristeten Antrag auf den begünstigten Erwerb landwirtschaftlicher Flächen nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG gestellt haben, eröffnet § 3 Abs. 7b S. 3 AusglLeistG nunmehr die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetzes, also spätestens bis zum 29. September 2011, bei der BVVG einen neuen Erwerbsantrag zu stellen und somit doch noch am begünstigten Flächenerwerb teilnehmen zu können.

2. Kaufpreis:

Der Kaufpreis für die begünstigt zu erwerbenden Flächen wird einheitlich aus den im Bundesanzeiger veröffentlichten Regionalen Wertansätzen 2004 für Ackerland und Grünland (RWA 2004) abgeleitet, indem von diesen gemäß § 3 Abs. 7 AusglLeistG 35 % abgezogen werden. Falls RWA im Einzelfall nicht vorhanden sind, werden die Verkehrswerte für die betroffenen Flächen zum Stichtag 01.01.2004 gem. § 5 Abs.1 FlErwV ermittelt.

Auf diesen begünstigten Kaufpreis werden nach § 3 Abs. 7a S. 3 AusglLeistG 75 % der Zinsen, die der Käufer ggf. auf Grund des Ausgleichsleistungs- oder Entschädigungsbescheides für den gesamten Verzinsungszeitraum erhalten hat oder noch erhalten wird, aufgeschlagen (sog. Kaufpreisaufschlag). Aufgeschlagen werden jedoch nur jene Zinsen, die auf den zum Kauf eingesetzten Betrag entfallen. Der Kaufpreisaufschlag ist nach erfolgter Festsetzung der Zinsen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 7 des Entschädigungsgesetzes fällig.

Für Rest- und Splitterflächen, die ggf. zum Verkehrswert miterworben werden, ist der Kaufpreis der jeweils aktuelle Verkehrswert dieser Flächen.

3. Bestimmung der Flächen

Soweit noch im Bestand der BVVG enthalten, werden den Berechtigten zunächst Flächen aus dem originären Alteigentum zum begünstigten Erwerb angeboten. Hat die BVVG derartige Flächen nicht mehr im Bestand, wird sie Flächen aus dem ortsnahen Bereich anbieten (§ 3 Abs. 5 Satz 3 AusgLeistG). Ein Anspruch auf bestimmte Flächen besteht nicht (§ 3 Abs. 5 S. 4 AusgLeistG).

Für Erwerbsberechtigte können auf deren Wunsch hin auch schon vor Erlass des zum Erwerb berechtigenden maßgeblichen Ausgleichsleistungs- oder Entschädigungsbescheides Flächen vorzugsweise aus ihrem originären Alteigentum für einen späteren Verkauf vorgemerkt werden. Mindestvoraussetzung hierfür ist allerdings der Nachweis über ein entsprechendes Verfahren beim zuständigen LARoV, die konkrete Benennung der Lage des ehemaligen Eigentums sowie die Glaubhaftmachung des Umfangs der Erwerbsberechtigung des Antragstellers, insbesondere auch zur etwaigen Höhe der zu erwartenden Ausgleichsleistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entschädigungsgesetzes (gekürzte Bemessungsgrundlage).

Für den begünstigten Erwerb landwirtschaftlicher Flächen gelten auch weiterhin die bisherigen **Obergrenzen**: Höhe der Ausgleichsleistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entschädigungsgesetzes (gekürzte Bemessungsgrundlage), maximal jedoch 400.000 EMZ.

4. Bearbeitungsverfahren

Kaufanträge von Alteigentümern werden grundsätzlich in der Reihenfolge in Bearbeitung genommen, wie die letzte für die Bearbeitung notwendige Unterlage bei der BVVG eingeht. Die Bearbeitungsdauer hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Kaufanträge für Flächen des früheren originären Alteigentums wesentlich schneller bearbeitet werden können als die übrigen Anträge. Dies gilt auch für Flächen, für deren Verkauf Einvernehmen mit dem jeweiligen Pächter der Fläche besteht und wenn diesem Verkauf keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen.